
Hausordnung

Die Hausordnung der Medizinischen Berufsfachschule am Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt regelt das vertrauensvolle Zusammenwirken aller am Schulbetrieb beteiligten Personen auf der Basis der Leitlinien, gemäß dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und unter Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Hausordnung gilt für alle Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie schulfremde Personen, die sich im Schulgelände aufhalten. Jeder Mitarbeiter hat in diesem Sinne zur Durchsetzung der Regelungen Weisungsrecht und –pflicht.

1. Schulbetrieb

- Höflichkeit und gegenseitige Achtung sind Grundlage des Zusammenlebens aller am Schulleben Beteiligten.
- Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht gemäß Stundenplan zu besuchen. Es gelten die Schulbesuchsordnung und die jeweils abteilungsspezifischen Regelungen. Jeder Schüler hat die Pflicht, sich täglich über Veränderungen im Schulablauf zu informieren.
- Störungen und Gefährdung des Unterrichts und des gesamten Schulbetriebs sind zu unterlassen und können einen Verweis aus der Lehrveranstaltung bzw. der Schule nach sich ziehen.
- Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht anwesend sein, informiert der Klassensprecher oder ein Vertreter die Schulleitung. Wird diese Information unterlassen, gilt diese Unterrichtseinheit als unentschuldigtes Versäumnis. Eine Nachholung kann angeordnet werden.
- Zu spät kommende Schüler melden sich durch Klopfen am Unterrichtsraum und warten auf die Entscheidung der Lehrkraft. Diese ist berechtigt, die Unterrichtsteilnahme zu verweigern und über eine Fehlstunde zu entscheiden.
- Während eventueller Freistunden und Freiarbeit ist im Schulgelände Ruhe zu halten.
- In den Pausen kann das Speisen- und Getränkeangebot der Kantine genutzt werden. Geschirr und Besteck verbleiben in der Kantine. Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet. Die Arbeitstische sind von entsprechenden Behältern frei zu halten.
- Nach Beendigung des Unterrichts haben die Schüler das Schulgelände zu verlassen, sofern nicht andere schulische oder außerschulische Veranstaltungen geplant und abgesprochen sind. Alle außerschulischen Veranstaltungen sind anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

-
- Der Gebrauch von mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch) sowie Phono- und Fotogeräten ist während des Unterrichts nicht gestattet. Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen nicht an das Schulnetz angeschlossen werden. Im Ausnahmefall entscheidet die jeweilige Lehrkraft über eine Benutzung im Rahmen des Unterrichts.
 - Bei Schulwechsel oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung besteht für Schüler die Pflicht zur Abmeldung. Bei minderjährigen Schülern erfolgt die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Ausgeliehene Bücher, sonstige Materialien, Schlüssel, Ausweise und Zugangskarten sind abzugeben. Bei Nichteinhaltung erfolgt die materielle Haftung durch den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten.
 - Es besteht ein generelles Verbot des Tragens von Kopfbedeckungen im Unterricht. Kopfbedeckungen, die als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses getragen werden, sind gestattet, sofern die Person uneingeschränkt erkennbar und die Kommunikation möglich ist.
 - Das Tragen von Kleidung mit Symbolen, die dem Grundgesetz widersprechen und Erscheinungsformen radikaler Gesinnung bzw. deren Symbolgehalt andere bedrohen, diskriminieren oder verunglimpfen, werden nicht toleriert. Gleiches gilt für die Verbreitung von ungesetzlichem Material aller Art, wie Aushängen, Parolen, Musik und Geheimsprachenschlüssels auf dem gesamten Gelände der Medizinischen Berufsfachschule.

2. Ordnung und Sicherheit

- Ordnung und Sicherheit sind oberstes Gebot. Das gilt für das gesamte Schulgelände, die Unterrichts- und Funktionsräume und die sanitären Einrichtungen. Spezielle Raumordnungen für Fachkabinette sind einzuhalten.
- Für die Ordnung in den Unterrichtsräumen sind die jeweiligen Klassen in Verantwortung des festgelegten Ordnungsdienstes und in Zusammenarbeit mit dem Fachlehrer bzw. dem zimmerverantwortlichen Lehrer zuständig.
- Die Ausgestaltung der Unterrichtsräume und des Schulhauses soll dem Charakter unserer Schule und einer breiten kulturellen Aufgeschlossenheit entsprechen und hat in Absprache mit dem Klassenleiter bzw. zimmerverantwortlichen Lehrer zu erfolgen.
- Rauchen ist im gesamten Schulgelände untersagt. Die Reinhaltung der gekennzeichneten Raucherplätze im Außenbereich obliegt allen Klassen nach einem entsprechenden Reinigungsplan.
- Alkoholische Getränke dürfen während der täglichen Schulzeit nicht eingenommen werden. Für besondere Anlässe gelten Sonderregelungen.
- Es herrscht grundsätzliches Verbot von Drogen jeglicher Art. Anstiftung oder Verleitung zur Einnahme, Kauf und Verkauf und Weitergabe kommen zur Anzeige.
- Das Tragen und Mitbringen von Waffen einschl. Munition und ähnlichen Gegenständen wie Reizgas und pyrotechnische Erzeugnisse sind verboten. Der Besitz wird zur Anzeige gebracht.

-
- Das Parken auf dem Schulgelände ist den Besitzern einer Mitarbeiter-Parkkarte auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Die Parkplatzordnung ist im gesamten Schulgelände einzuhalten.

3. Versicherungsschutz

- Wertgegenstände und Bargeld sind eigenverantwortlich unter Verschluss zu halten und bei sich zu tragen. Für entstandene Schäden wird keine Haftung übernommen.
- Die persönlichen Gegenstände der Schüler sind nicht versichert. Der Schulträger haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen. Es besteht kein Haftpflicht-Deckungsschutz.
- Fundsachen sind im Sekretariat der Schule abzugeben.
- Jeder Unfall während der Schulzeit und auf dem Schulweg muss unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden. Zuständiger Versicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen.
- Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen und möglichst zu sichern. Bei Diebstahl oder Beschädigung haftet die Schule nicht. Eine eigene Versicherung ist zu empfehlen.
- Wird das Schulgelände während der Unterrichtszeit verlassen, erlischt die Aufsichts- und Fürsorgepflicht.
- Schüler, die wiederholt und in besonderem Maße gegen die allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln verstoßen bzw. mit Schulmobiliar nicht sorgsam und pfleglich umgehen, können zur Übernahme der Kosten bei Wiederbeschaffung bzw. Schadensbeseitigung herangezogen bzw. nach dem Verursacherprinzip nach BGB 823 (Schadenersatzpflicht) belangt werden.

4. Besucher und andere Nutzer der Einrichtung

- Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer der Schule gilt die Hausordnung sinngemäß.
- Besucher melden sich im Schulsekretariat, Zimmer 103.
- Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude ist nicht gestattet. Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet der Schulleiter.
- Der Verkauf von Waren und die Werbung im Schulgelände sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger fest.
- Umfragen zur Informationsgewinnung, Sammlungen und Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter sind bei der Schulleitung zu beantragen.

5. Ahndung/Konsequenzen bei Verstößen

- Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Ordnungsmaßnahmen nach § 39 des Sächsischen Schulgesetzes zur Anwendung kommen.
- Besonders schwere Verstöße kommen zur Anzeige und werden strafrechtlich verfolgt.

6. Wahrnehmung des Hausrechts

- Der Schulleiter bzw. sein Vertreter nimmt das Hausrecht wahr.

7. In-Kraft-Treten

- Grundlegende Änderungen der Hausordnung sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.
- Die Hausordnung trat mit Beginn des Schuljahres 2014/15 am 01.09.2014 in Kraft